


juris-Abkürzung:	LwVOZustV BW	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	07.12.2009	Fundstelle:	GBI. 2009, 759
Gültig ab:	23.12.2009	Gliederungs-Nr:	7800
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung der Landesregierung
über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft
(Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft)
Vom 7. Dezember 2009 ^{*)}**

Zum 09.10.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Neue Abschnitte 6 und 7 mit den §§ 11 und 12 angefügt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2013 (GBI. S. 58, 59), ber. 2013 (GBI. S. 156)

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft und zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR vom 7. Dezember 2009 (GBI. S. 759)

Abschnitt 1

Übertragung von Ermächtigungen

§ 1

Übertragung auf das Regierungspräsidium Karlsruhe

Die Ermächtigungen

1. nach § 5 Satz 1 LSpG,
2. nach § 139 Abs. 2 Satz 1 und 2 MarkenG,

werden auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen.

Abschnitt 2

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien in den Bereichen Markt, Ernährung und landwirtschaftliche Förderung

§ 2

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist

1. zuständige Behörde für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, den Widerruf der Anerkennung nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 und § 4 des Marktstrukturgesetzes in

der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135) sowie für die Gewährung von Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 des Marktstrukturgesetzes bei Erzeugergemeinschaften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse,

2. zuständige Behörde für die Weiterleitung der Ergebnisse von Kontrollen der Wasseraufnahme bei bestimmten Geflügel und Geflügelteilstücken an das nationale Referenzlabor nach Artikel 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17. Juni 2008, S. 46),
3. zuständige Stelle im Sinne von § 134 MarkenG für die Überwachung und Kontrollen nach Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 12) in Verbindung mit Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30. April 2004, S. 1),
4. zuständige Stelle im Sinne von § 4 LSpG für die Kontrollen nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24. Juli 1992, S. 9),
5. zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 ÖLG; bei Anträgen nach Artikel 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008, S. 1) sind die unteren Landwirtschaftsbehörden mit einzubeziehen.

§ 3

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082).

§ 4

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen ist

1. zuständige Behörde für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, den Widerruf der Anerkennung nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 und § 4 des Marktstrukturgesetzes sowie für die Gewährung von Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 des Marktstrukturgesetzes bei Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse. Hierbei sind bei Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen für Zuchttiere die jeweils nach § 9 zuständigen Landratsämter zu beteiligen,
2. zuständige Behörde für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung im Bereich der Öko-Vermarktung,
3. zuständige Behörde für die Gewährung von Beihilfen zur Fischereiförderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15. August 2006, S. 1),
4. zuständige Behörde im Bereich des Schulfruchtprogramms im Sinne von Artikel 6 Abs. 1, Artikel 9, 10 Abs. 1 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbei-

tetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8. April 2009, S. 38) sowie im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 4 SchulObG.

§ 5 Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung im Bereich der Regionalvermarktung.

Abschnitt 3 Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung

§ 6 Zuständigkeiten der einzelnen Regierungspräsidien

- (1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die übergebietliche Beratung für den Tabakbau.
- (2) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die übergebietliche Beratung für die Geflügelhaltung in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe.
- (3) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für die übergebietliche Beratung für die Geflügelhaltung in den Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart.

§ 7 Zuständigkeiten der Landesanstalten

- (1) Das Landwirtschaftliche Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg ist zuständig für die übergebietliche Beratung im Bereich Biogas für die Regierungsbezirke Freiburg und Tübingen.
- (2) Die Landesanstalt für Schweinezucht ist zuständig für die übergebietliche Beratung im Bereich Biogas für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe.

Abschnitt 4 Zuständigkeiten im Bereich der Tierzucht

§ 8 Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde im Sinne von § 9, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 bis 3 und 5 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) sowie im Sinne von § 3 Nr. 13 Buchst. a und § 4 Abs. 1 der Samenverordnung vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053).

Zu den fachlichen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Durchführung der Überwachung von Zuchtorganisationen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen,
2. die Koordination bei der Überwachung der Leistungsprüfung,
3. die Fortbildung, Überwachung und Weiterentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Leistungsprüfungen,
4. die Durchführung und Überwachung von Fördermaßnahmen in der Tierzucht.

§ 9
**Zuständigkeiten der Landratsämter Ludwigsburg,
Biberach, Schwarzwald-Baar-Kreis und
Schwäbisch Hall**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist im Bereich der Tierzucht

1. für Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen das Landratsamt Ludwigsburg für das ganze Land zuständig,
2. für Rinder
 - a) das Landratsamt Ludwigsburg für das ganze Land zuständig
 - aa) für die Aufgaben bei der Überwachung des Besamungswesens, insbesondere beim Prüftiereinsatz,
 - bb) für Aufgaben bei der Durchführung und Kontrolle der Lehrgänge über künstliche Besamung und Embryotransfer,
 - cc) für die Durchführung von Fördermaßnahmen in der Fleischrinderzucht,
 - dd) für die Mitwirkung bei der Überprüfung der Ergebnisse für die Zuchtwertschätzung,
 - b) das Landratsamt Biberach zuständig
 - aa) für den Regierungsbezirk Tübingen,
 - bb) für das ganze Land im Bereich der Zuchtleitung für die Rasse Braunvieh alter Zuchtichtung,
 - c) das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zuständig
 - aa) für den Regierungsbezirk Freiburg,
 - bb) für das ganze Land im Bereich der Zuchtleitung für die Rassen Vorder- und Hinterwälder,
 - d) das Landratsamt Schwäbisch Hall zuständig
 - aa) für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe,
 - bb) für das ganze Land im Bereich der Zuchtleitung für die Rasse Limpurger.

Abschnitt 5

Zuständigkeit im Bereich Hufbeschlag

§ 10
Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Zuständige Behörde im Sinne des Hufbeschlaggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Abschnitt 6

Zuständigkeiten im Bereich Weinrecht

§ 11

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie im Regierungsbezirk Tübingen das Regierungspräsidium Stuttgart für das Anbauggebiet Württemberg und das Regierungspräsidium Freiburg für das Anbauggebiet Baden sind zuständig für

1. die §§ 3 b, 6 Absatz 4 und 5 Satz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und § 56 Absatz 5 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2592),
2. § 3 Absatz 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308),
3. die §§ 2 und 3 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 sowie die Fachaufsicht für die Aufgabe nach § 5 Absatz 5 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2011 (GBl. S. 457),
4. Artikel 85 a und 85 b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. L 154 vom 17. Juni 2009, S. 1).

Abschnitt 7

Zuständigkeiten im Bereich der Pflanzenproduktion

§ 12

Zuständigkeiten einzelner Regierungspräsidien

(1) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde nach § 12 Absatz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), mit Ausnahme des Vollzugs der Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 263), der den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde für die Saatgutverkehrskontrolle nach § 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1674), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2012 (BGBl. I S. 481), wobei die Probenahme des im Handel befindlichen Saatgutes den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt.